

aus welchen Livland bestand, so lange es zu Polen gehörte. In den Polnischen Woiwodschaften aber waren die Aemter überhaupt nicht erblich; auch wurden sie nicht von der Krone unmittelbar verliehen, sondern es erfolgte die Wahl der Würdenträger durch den König in jedem einzelnen Fall aus der Zahl derer, welche demselben für das neu zu besetzende Amt von dem Wahllandtage in Vorschlag gebracht wurden. Dabei war allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass nach dem Tode eines dieser Beamten die neue Wahl auf dessen Sohn sich lenkte, und mag aus diesem Umstande, welcher bei den vorgedachten Schwerinen hinsichtlich des Landfährichs-Amtes eintrat, die erbliche Eigenschaft des Amtes gefolgert worden sein; aber der unterscheidende Character eines Erbamts, dass es vom Vater naturgemäss auf den Sohn übergehe, hat den in Rede stehenden Aemtern niemals beigezogen¹⁾.

Ueberhaupt war die Landfährichs-Würde nie von besonderer Bedeutung. So lange Livland Polnisch war, hatte der Landfährich oder Bannerträger zur Zeit des allgemeinen Aufgebots noch wirklich dieses seines Amtes zu warten; als es aber 1660 definitiv an Schweden kam (und grade erst nach dieser Zeit begegnen wir der Landfährichs-Würde bei Christoph Johann und Johann Antonius von Schwerin), wurde die gedachte Würde zu einem leeren Titel, zu dessen Verleihung nach dem Verluste Livlands der König von Polen kaum noch berechtigt war²⁾.

Abschnitt 9.

Fideicommiss des Geschlechts von Schwerin.

f. L. Dargibell
nicht in
Betracht.

Die in der Familie von Schwerin gegenwärtig bestehenden Fideicommiss³⁾ sind nach der Zeit ihrer Errichtung folgende:

1. Das Majorat Wildenhoff im Ostpreussischen Kreise Preussisch-Eylau. Eine besondere landesherrliche Urkunde über dessen Stiftung ist uns nicht bekannt geworden, vielmehr erfolgte die erste Belehnung des Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) mit den Wildenhoff'schen Gütern am 21. Jan. 1668⁴⁾ noch ausdrücklich mit dem Recht der Vererbung zu beiden Kindern und mit der Befugnis, die zu Wildenhoff gehörenden Güter sämmtlich oder zum Theil je nach Gelegenheit verpfänden und verkaufen zu dürfen. Wenn demnach die Succession nach dem Jus primogeniturae, wie sie heute bei der gedachten Besitzung besteht, nicht schon festgesetzt worden, als dasselbe Recht von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg durch den Gesamttheilbrief⁵⁾ vom 3. Aug. 1672 der dem Oberpräsidenten Otto von Schwerin ebenfalls gehörenden, in der Mark belegenen Herrschaft Alt-Landsberg beigelegt wurde, so ist sie auf das Testament des Oberpräsidenten⁶⁾ vom 13. Sptb. 1679 zurückzuführen, in welchem derselbe verordnete, „dass sein ältester Sohn Otto (Taf. XVIII. 4) und nach ihm hinwiederum sein ältester Sohn und so fort, so lange Jemand von seiner männlichen Linie übrig sein würde, und nach deren Abgang der Primogenitus von seinen anderen Söhnen auf selbige Art, wie jetzt gedacht, so lange Jemand von seinen männlichen Leibeserben auf der Welt sein würde, Alt-Landsberg und dann ferner die Preussischen Wildenhoff'schen Güter haben sollte“.

Das Majorat umfasst gegenwärtig die Güter Wildenhoff, Halbendorf, Garbnicken und Amalienhof, hat ein Gesamt-Areal von 5106 h 40 a und ist seit 1873 im Besitze des Grafen Otto Heinrich Gustav Eugen von Schwerin (Taf. XVIII. 64).

2. Das Majorat Walsleben im Kreise Ruppin der Preussischen Provinz Brandenburg. Eine specielle Stiftungsurkunde ist nicht ermittelt worden; doch besteht Walsleben als Majorat sicher schon so lange, als es überhaupt in den Händen der Familie von Schwerin sich befindet, d. h. seit dem Kaufcontract vom 25. Novb. bzw. der kurfürstlichen Bestätigung vom 29. Decb. 1711⁷⁾; denn wie das Erbkämmerer-Amt, welches durch den vorgedachten Gesamttheilbrief von 1672 mit der Herrschaft Alt-Landsberg ver-

1) Hiernach bedürfen die betr. Bemerkungen in Th. II S. 288 der Berichtigung. — 2) Vgl. Orgelbrand, Encyklopedia powszechna, Artikel: Aemter in Polen, von Jul. B. (d. i. Julian Barosowicz). — 3) Näheres über die nachstehend genannten Fideicommiss-Güter siehe in Abschnitt 3. — 4) U. B. II. 637. — 5) U. B. II. 638. — 6) U. B. II. 649. — 7) U. B. II. 684.

bunden worden, 1711 auf das an Stelle der dem König Friedrich I. von Preussen 1708 abgetretenen Alt-Landsbergischen Besitzungen angekaufte Gut Walsleben ausdrücklich übertragen wurde, so ist ohne Zweifel auch, obschon es nicht besonders ausgesprochen worden, gleichzeitig das ebenfalls der Herrschaft Alt-Landsberg beigelegt gewesene Jus primogeniturae auf Walsleben übergegangen, da ja nach dieser Folge die Erb-kämmerer-Würde sich zu vererben hatte.

Zu dem Majorate gehören die Güter Walsleben, Caterbow, Bätow und Dannenfeld; es ruht mit dem Majorate Wildenhoff in gleicher Hand und hat ein Areal von 4340 h 44 a.

3. Das Fideicommiss von 20,000 Thalern zum Besten des Gutes Schwerinsburg im Pommer-schen Kreise Anclam. Es wurde gestiftet durch Ulrike Eleonore Frein von Krassow, die (erste) Ge-mahlin des Feldmarschalls Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32); nach der von ihr am 13. Juni 1754 testamentarisch festgesetzten, in dem Testamente ihres Gemahls vom 14. März 1755 §§ 6 und 7 wiederholten Bestimmung¹⁾ sollte das genannte Capital von 20,000 Thlr. ein *beständiges fideicommissum familiae* sein, so lange diese gräflich Schwerin'sche Familie dauere; es sollte mit dem Gute Schwerins-burg combinirt werden und dabei inseparabel verbleiben. Der Nutzniesser, zur Zeit (seit 1839) Graf Victor von Schwerin (Taf. XII. 31), hat dafür die Verpflichtung zu übernehmen, das Schwerinsburg'sche Schloss, Garten und übrige Gebäude und sämtliche dazu gehörige Meublen in beständig gutem Stande zu erhalten²⁾.

4. Das Fideicommiss Bohrau im Kreise Oels der Preussischen Provinz Schlesien. Dessen Stifter war Graf Friedrich Albrecht von Schwerin (Taf. XIV. 6). Durch Testament vom 13. Jan. 1786 bestimmte derselbe Bohrau zu einem immerwährenden von Schwerin'schen Familien-Fideicommiss ohne Fest-setzung einer besonderen Successions-Ordnung innerhalb der Familie; es soll genügen, wenn das Bohrauer Fideicommiss jederzeit in der Hand eines ächten von Schwerin sich befindet. Der gegenwärtige Besitzer desselben ist seit 1855 Graf Curd Fabian Emil Friedrich von Schwerin (Taf. XIV. 28). Das Areal be-trägt 600 h 20 qm.

Von gedachtem Testament, welches uns erst nach dem Abschluss des Urkundenbuches und des Nach-trags zu demselben zugänglich geworden, geben wir daher noch an dieser Stelle nachstehenden Auszug:

d. d. Berlin 1786 Jan. 13.

Wechselseitiges Testament des Geheimen Etatsministers und Oberstallmeisters Grafen Friedrich Albert von Schwerin und seiner (zweiten) Gemahlin Friederica Sophia Elisabeth geb. Frein von Maltzahn, nebst Codicill des Testators d. d. Berlin 1787 Mai 15.

Auszug,

soweit sich diese letztwilligen Verfügungen auf die Stiftung des Fideicommisses Bohrau beziehen, und zwar

a) aus dem Testament:

§ 1. Zu meiner wahren und alleinigen Universal-Erbin setz ich (Friedrich Albert Graf von Schwerin) hiermit *titulo institutionis honorabili* in bester Form Rechtens ein meine vielgeliebte Ehe-gemalin, Frau Friderica Sophia Elisabeth geborne Frein von Maltzahn, dergestalt und also, dass dieselbe alles dasjenige, was zur Zeit meines Ablebens von meinem Vermögen wirklich vorhanden seyn wird, eigenthümlich haben und behalten soll, es bestehe nun solches in Baarschaften, ausste-henden Schulden, Gold, Silber, Juwelen und andern Kostbarkeiten, liegenden Gründen, Gütern und Häusern, Meubeln, Tapeten, Leinen, Betten, Bett- und Tischzeug, Zinn, Kupfer, Haus- und Kasten-Geräthe, alle Vorräthe in Küchen, Kellern, Ställen, Scheuren und Boden, Wagen-Pferde, Geschirr, es bestehe überhaupt, worinn es wolle und Nahmen habe, wie es wolle, diejenigen Stücke allein ausge-nommen, worüber ich in der Folge besonders disponiren werde.

Aus § 2. Das Guth Wendisch-Wilmersdorff fällt vermöge väterlichen Testaments und dieser meiner gegenwärtigen Disposition den (sic) Rittmeister des Regiments Gensd'armes Herrn Friederich August Carl Leopold von Schwerin anheim, nebst dem Inventario, Vieh, Meubel, Haus und Hof.

Aus § 2 c. Derselbe (soll) gehalten seyn, wohlgedachter meiner Frau Wittve und eingesetzten Erbin aus den Wilmersdorffer Revenues jährlich fünfhundert Reichsthaler — — — zu bezahlen.

1) U. B. II. 718. — 2) Vgl. auch Th. II S. 204.

Aus § 3. Würde nun gedachter Herr Rittmeister von Schwerin dieser meiner vorstehenden Disposition in allen Stücken getreulich nachleben und besonders meiner Frau Wittwe die Pension der fünfhundert Reichthaler prompt und richtig ohne Streit und Wiederrede bezahlen, so soll demselben mein im Herzogthum Schlesien und dessen Oelanschen Creias gelegene[n] Gut[s] Bohrau nebst dem gantzen Inventario und Meubles — — —, wie nicht weniger das vorhandene Paar brillantene Ohrringe nach dem Tode meiner Frau Universal-Erbin anheim fallen; wie ich denn demselben (sic) unter obgedachter Bedingung auf benanntes Guth Bohrau und die brillantene Ohrringe hierdurch ausdrücklich substituirt haben will.

§ 4. Eben diese Substitution zum Besten des Herrn Rittmeister von Schwerin, so wie solche in den vorstehenden Paragraphen ausgedrückt ist, soll auch auf den Fall gelten, wenn meine Frau Wittwe zu einer zweiten Ehe schreiten und einen andern, als einen ächten von Schwerin, heyrathen sollte; wo sie alsdenn das Guth Bohrau mit dem vorgedachten Inventario und die Ohrringe an den Herrn Rittmeister von Schwerin sofort abtreten soll. Heyrathet sie aber in fernerer Ehe einen ächten von Schwerin, so bleibt sie im Besitz und Genuss des Gutes Bohrau und der Ohrringe bis an ihren Todt, und erst alsdann erlangt die im vorigen Paragrapho verordnete Substitution ihre Würksamkeit.

§ 5. Sollte der Herr Rittmeister von Schwerin früher versterben, als einer oder der andere von den beiden benannten Fällen der Substitution eintritt, so soll das Substitutions-Recht wegen Bohrau und der Ohrringe auf denjenigen seiner Söhne oder männlichen Descendenten übergehen, welcher nach Maassgabe des väterlichen Testaments zur Succession in dem Gute Wilmersdorff gelangt; jedoch unter eben den Bedingungen, wie ich solche meinem Herrn Neveu selbst im 3^{ten} Paragrapho vorgeschrieben habe, und besonders gegen Uebernehmung der an meine Frau Wittwe aus Wilmersdorff jährlich, so lange sie lebt, mit fünfhundert Rthl. zu bezahlenden Pension. Sollte hingegen bey einem vor Eintretung des Substitutions-Fall erfolgenden Ableben des Herrn Rittmeister von Schwerin das Gut Wilmersdorff nach Maassgabe des väterlichen Testaments an jemand gelangen, der zwar zur Familie meines seeligen Vaters gehört, aber den Nahmen von Schwerin nicht führet, so will ich zwar die im § 3 et 4 geordnete Substitution in Ansehung des Guts Bohrau und der Ohrringe unter eben den daselbst ausgedrückten Bedingungen auch auf einen solchen Besitzer des Guthes Wilmersdorff hierdurch ausgedehnt haben, jedoch nur in dem einzigen Fall und unter der un-nachlässlichen Bedingung, dass derselbe mit Allerhöchster landesherrlicher Bewilligung und Verleihung den Nahmen von Schwerin annehme und beständig beybehalte. Würde oder könnte aber ein solcher Besitzer von Wilmersdorff dieser Condition kein Genüge leisten, so soll alsdenn das Substitutions-Recht in Ansehung Bohrau und der Ohrringe, so wie solches § 3 und 4 ausgedrückt ist, an denjenigen von Schwerin gelangen, welcher beim existirenden Falle der Substitution mir am nächsten verwandt seyn wird; allermassen es, wie ich unten näher erklären werde, mein vester und unabänderlicher Wille ist und bleibt, dass das Guth Bohrau nach meiner Gemahlin von niemand andern, als der den von Schwerin'schen Nahmen führet, besessen werden könne und solle.

Aus § 6. Unter einen ächten von Schwerin aber will ich hier sowohl als in allen vorhergehenden und nachfolgenden Stellen des gegenwärtigen Testaments, wo ich mich dieses Ausdrucks bedient habe, einen solchen verstanden wissen, der aus dem alten von Schwerin'schen Geschlecht ehelich gebohren und nicht etwa ausser der Ehe erzeugt worden, dergestalt, dass alle uneheliche Söhne eines von Schwerins, wenn sie auch nach ihrer Geburth durch die von ihrem Vater mit der Mutter vollzogene Ehe oder durch landesherrliche Legitimation den Nahmen von Schwerin erhielten, unter den Ausdruck eines ächten von Schwerin nicht gemeinet seyn, folglich auch niemahls zum Besitz des Gutes Bohrau und der Ohrringe gelassen werden soll(en). Denn es ist

§ 7. meine ernstliche und feste Willens-Meynung, dass genanntes Guth Bohrau nebst den dazu geschlagenen Paar brillantenen Ohrringen zu ewigen Zeiten ein von Schwerin'sches Familien-Guth seyn und bleiben, niemahls verpfändet oder sonst mit Schulden belastet, auch niemahls ausserhalb der Familie veräussert werden, noch an einen andern Besitzer, der nicht zur Familie gehört und den von Schwerin'schen Nahmen nicht führt, gelangen soll.

§ 8. Innerhalb der Familie selbst aber setze ich keine besondere Successions-Ordnung nach Graden oder Linien fest, vielmehr soll es zur Erfüllung dieser meiner Intention hinreichend seyn, wenn sich das Guth Bohrau nebst Zubehör nur jederzeit in den Händen und Besitz eines ächten von Schwerin befindet.

§ 9. Es kan daher ein jeder Besitzer aus dieser Familie über das Guth nebst Zubehör nach eigenem Gutdüncken sowohl unter Lebendigen als von Todes wegen disponiren, wenn solches nur zum Besten eines ächten von Schwerin geschieht. Auch kann ein Vater solches seiner Tochter hinterlassen,

insofern dieselbe an einen ächten von Schwerin verheyrathet ist, und diese kann es so lange behalten, als sie den von Schwerin'schen Namen führt.

§ 10. Stirbt ein Besitzer, ohne disponirt zu haben, und hinterlässt männliche Leibes-Erben, so soll das Guth nebst Zubehör auf den ältesten Sohn fallen. Hinterlässt er nur Töchter, so sollen diese so lange im Besitz und Genuss bleiben, als sie den Namen von Schwerin führen; sobald aber eine oder alle durch Verheyrathung an einen andern, der kein von Schwerin ist, den Namen ändern, so sollen sie an das Guth und die Ohrringe keinen Anspruch mehr haben, und die letzte unter ihnen (wenn ihrer mehrere sind) soll schuldig seyn, dasselbe einem andern von Schwerin, den sie sich aus der Familie selbst wählen kann, zu überlassen.

§ 11. Stirbt ein Besitzer ohne eheliche zu Fideicommiss fähige Leibes-Erben und ohne eine Disposition zu hinterlassen, so soll das Fideicommiss an denjenigen männlichen Anverwandten des Namens und Geschlechts von Schwerin fallen, welcher diesem letzten Besitzer der nächste ist.

§ 12. Sollte aber wieder Verhoffen ein künftiger Besitzer von Bohrau einer wieder diese meine Willensmeinung laufenden Disposition, wodurch das Guth Bohrau nebst Zubehör aus der von Schwerin'schen Familie herausgebracht werden würde, sich anmassen, so soll ein jeder aus dem Geschlecht einer solchen Disposition zu allen Zeiten zu widersprechen befugt seyn; der Disponent soll alles Rechts und Anspruchs aus dem gegenwärtigen Testament sofort verlustig gehen, und das Guth nebst Zubehör soll an denjenigen von Schwerin fallen, welcher diesem letzten Besitzer am nächsten ist.

§ 30. Zum höchsten Executore dieses meines letzten Willens erbittle ich hierdurch allerunterthänigst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinen allergnädigsten Herrn, und nach Höchstdero-selben Hintritt Höchst Ihro Thronfolger, indem Höchstdieselben beyderseits mir zu versprechen geruhet, alles dasjenige, worüber etwa Zweifel oder Streit entstehen könnte, Höchstselbst gnädigst zu bestimmen und zu entscheiden, damit dieser mein letzter Wille, welcher Sr. Königl. Majestät nach seinen wesentlichen Inhalt bekannt ist, ohne Widerspruch erfüllt werde.

§ 34. Insonderheit behalte ich Friederich Albert Graf von Schwerin mir hierdurch ausdrücklich vor, in Ansehung des Guths Bohrau und der auf solches gemachten Substitution, wie nicht weniger wegen anderer zu meinem Nachlass gehörenden Stück[k]e abändernde Bestimmungen festzusetzen.

b) aus dem Codicill:

Aus I § 1. Ob es sich gleich nach den Vorschriften der Gesetze von selbst versteht, dass auf ein zum Familien-Fideicommiss gewiedmetes Grundstück keine Schulden contrahirt werden können, so will ich dennoch, um allen Streit und Zweifel zu vermeiden, hiedurch ausdrücklich verordnen, dass kein nachfolgender Besitzer von Bohrau zu ewigen Zeiten befugt seyn solle, besagtes Guth mit irgend einer Schuld, sie habe Namen, wie sie wolle, und entstehe, woher sie wolle, zu oneriren. Weder ein vermeintlicher landesherrlicher Consens noch die Eineilligung der übrigen Mitglieder der Familie soll einen Besitzer hierzu berechtigen. Auch soll ein Sohn, welcher etwa seinem Vater in Bohrau succedirt, die von letzterem gemachte Schulden weder aus dem Guthe zu bezahlen verpflichtet, noch solche darauf zu übernehmen befugt seyn. Eben so wenig soll es irgend einem Besitzer frey stehen, das Guth mit Vermächtnissen, Abfindungs-Quantis für nachgebohrne Kinder oder Töchter, oder wie es sonst Namen haben mag, zu beschweren. Vielmehr sollen alle dergleichen Dispositionen von Anfang an null und nichtig seyn, und das Gut soll jederzeit von einem Besitzer auf den andern ganz frey und ledig von allen und jeden Real-Belastungen übergehn.

Da inzwischen Haupt-Unglücks-Fälle sich ereignen könnten, welche die Substanz des Gutes und nicht etwa blos die Revenuen ein oder andern Jahres betreffen, und wo es also die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, zum Retablissement des Gutes ein Capital aufzunehmen, so soll dieses dem zeitigen Besitzer des Fideicommissi zwar gestattet seyn, jedoch nur unter folgenden bestimmten Maassgaben:

- a) dass die Aufnahme eines solchen Capitals nur unter ausdrücklicher Genehmigung der in dem § 4 dieses Codicills bestellten Executorie nach vorhergegangener Prüfung der Existenz des angeblichen, die Substanz des Gutes betroffenen Haupt-Unglücks-Falls und der Nothwendigkeit des Retablissements geschehe[n];
- b) dass das aufzunehmende Capital niemals mehr als höchstens den vierten Theil von dem Capitals-Werthe des Guts betragen dürfe;
- c) dass die Verwendung desselben zum Retablissement unter besonderer Aufsicht der geordneten Executorie geschehe;

d) dass ein solches Capital in gewissen, von der Executorie zu bestimmenden Terminen innerhalb sechs, neun oder höchstens zwölf Jahren nach bewerkstelligtem Retablissement aus den Revenuen des Fideicommissi wiederum abgestossen werden müsse, dergestalt dass, wenn ein Creditor dergleichen gemachtes Anlehn länger als zwölf Jahr stehen lassen sollte, ein künftiger Fideicommiss-Folger die über diese Zeit hinaus gestundeten Ratas abzutragen nicht verpflichtet seyn soll.

§ 2. Ebenso ist es mein ernster Wille, dass das Guth Bohrau niemals getheilt, noch von mehreren als Mit-Eigenthümern gemeinschaftlich besessen werden soll; vielmehr soll sich dasselbe immer nur in den Händen eines einzigen Inhabers und Besitzers befinden. Wenn daher in den § 10 et 11 des Testaments bestimmten Fällen ein Vater, welcher dieses Gut besessen hat, ohne Disposition verstirbt und Söhne hinterlässt, so fällt Bohrau auf den ältesten allein, ohne dass er seinen nachgebohrnen Brüdern etwas davon herausgeben oder sich deshalb etwas anrechnen lassen darf. Verlässt in eben diesem Fall der letzte Besitzer nur Töchter, so erhält die älteste mit eben diesem Rechte das Gut und behält solches so lange, als sie noch des Vaters Namen führt oder an einen ächten von Schwerin verheyrathet oder dessen Wittwe ist. Tritt der Fall ein, dass sie nach den Grundsätzen des Testaments das Gut nicht länger behalten kann, so kommt solches ebenfalls ganz und ungetheilt und ohne alle Abfindung an die zweite Tochter und so weiter an die folgenden nach der Ordnung des Alters, bis zuletzt nur eine noch übrig ist, welche dann nach Vorschrift des Testaments, wenn sie selbst das Guth nicht länger besitzen kann, solches an einen ächten von Schwerin übertragen muss.

Sollte es sich in dem Falle des § 11 treffen, dass der ohne Disposition und ohne Hinterlassung fideicommissfähiger Descendenten versterbende letzte Besitzer mehrere Anverwandten des Namens und Geschlechts von Schwerin hätte, die in einerley Grade mit ihm ständen, so soll das Guth ganz, ungetheilt und ohne Abfindung demjenigen von diesen gleich nahen Verwandten, welcher den Jahren nach der ältere ist, zufallen.

§ 3. Sollte in den § 5 et 14 bestimmten Fällen das Gut Wendisch-Wilmersdorff und damit zugleich Bohrau an einen Besitzer gelangen, der an sich nicht zu der von Schwerin'schen Familie gehört, sondern sich erst auf die daselbst bestimmte Art durch Annehmung des von Schwerin'schen Namens dazu qualificiren muss, so kann zwar ein solcher Besitzer, der diese Qualification gehörig erlangt hat, das Gut Bohrau auch auf seine Descendenten, insofern diese den von Schwerin'schen Namen ferner beybehalten, übertragen. Sobald aber diese der von Schwerin'schen Familie gleichsam nur einverleibte besondere Linie erlöscht, muss der letzte aus selbiger das Guth Bohrau nach der allgemeinen Disposition § 7—11 einem ächten von Schwerin, der aus dieser Familie wirklich herkommt, hinterlassen.

Nach einer im Besitze des Herrn Grafen Friedrich von Schwerin auf Bohrau befindlichen, im Jahre 1790 beglaubigten Abschrift, welche in Betreff des Testaments einer vidimirten Copie, in Betreff des Codicills dem Originale entnommen ist.

5. Das Fideicommiss Odensgöhl, Ekhammar und Åketorp in dem Kreise Linköping der Schwedischen Provinz Ostgothland. Dessen Stiftung erfolgte im Jahre 1826¹⁾ durch den Grafen Curd Philipp Carl von Schwerin (Taf. XI. 26) in der Weise, dass mit Genehmigung des Königs von Schweden die Fideicommissnatur, welche auf seinem früheren, in Vorpommern belegenen, aber 1798 verkauften Gute Beyershagen geruht hatte, nunmehr auf die im Jahre 1817 in Schweden angekauften Güter Odensgöhl, Ekhammar und Åketorp übertragen wurde.

Die Grösse dieses Fideicommisses ist uns nicht bekannt geworden. Zur Zeit besitzt es Graf Adolph Henning von Schwerin (Taf. XI. 36).

6. Das Fideicommiss Wustrau im Kreise Ruppin der Preussischen Provinz Brandenburg. Dasselbe wurde von dem Rittmeister und Landrath a. D. Grafen Friedrich Christian Ludwig Emil von Zieten am 22. Juni 1853 errichtet und durch gerichtliche Verhandlung vom 15. Juli desselben Jahres verlautbart, jedoch durch Verhandlungen vom 14. Febr. 1854, vom 24. Febr. 1869 und vom 1. Juli 1874 in Betreff mehrerer Anordnungen der Stiftungsurkunde abgeändert²⁾. Gemäss der festgestellten Successions-Ordnung (§ 8 der Urkunde) kam nach des Stifters Tode im Jahre 1854 das Fideicommiss zunächst an den Gemahl seiner Nichte Caroline Albertine Luise von Zieten, den Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin (Taf. XXI. 19); nach dessen Ableben sollte es, falls er es nicht schon bei Lebzeiten seinen

1) Siehe Nachtrag zum U. B. No. 32. — 2) Vgl. ebend. No. 37.

Söhnen nach dem Rechte der Erstgeburt übergeben, nach eben diesem Rechte an seine männliche Descendenz sich vererben; erlösche diese aber in Haupt- und Nebenästen, dann habe das Fideicommiss auf seine weibliche Descendenz überzugehen.

In Folge freiwilliger Ueberlassung Seitens des Landschaftsraths von Schwerin schon bei Lebzeiten und nach dem 1858 erfolgten Tode des ältesten Sohnes ist noch in demselben Jahre sein zweiter Sohn Albert Julius von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25), der jetzige Besitzer des Fideicommisses, in den Genuss desselben getreten.

Die Stiftung führt den Titel: Gräfllich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung; unter dem 28. Juli 1858 ist derselben ein besonderes Wappen und unter dem 14. Sptb. 1859 dem jedesmaligen Fideicommiss-Besitzer der Name und die Würde eines Grafen von Zieten-Schwerin unter Beilegung desselben Wappens verliehen worden¹⁾.

Die Stiftung zerfällt in ein Geldfideicommiss und in ein Gutsfideicommiss; das letztere bestand ursprünglich aus Wustrau mit dem Vorwerk Albertinenhof; in neuester Zeit (1874) sind demselben von dem gegenwärtigen Besitzer noch Dennin mit dem Vorwerk Stern und Japenzin zugelegt worden, und beträgt das Gesamt-Areal nunmehr 2581 h 42 a 57 qm.

7. Das „von Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss“. Dasselbe ist von seinem jetzigen Besitzer, dem Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25), mittelst Urkunde vom 9. März 1869²⁾ gestiftet worden und umfasst die alt von Schwerin'schen Lehngüter Janow, Lantzkron, Neuendorf, Rehberg im Anclam'schen Kreise und Bartikow (Bartow) im Demmin'schen Kreise der Preussischen Provinz Pommern mit einem Gesamt-Areal von 1441 h 02 a 32 qm.

Die Succession in das Familien-Fideicommiss erfolgt nach dem Ableben des Stifters als ersten Fideicommissbesitzers nach den Regeln der Primogenitur, doch mit der Ausnahme, dass der jedesmalige Fideicommissbesitzer berechtigt ist, unter mehreren ehelichen Söhnen letztwillig oder durch eine sonstige öffentliche Urkunde denjenigen zu bestimmen, der ihm im Besitz des Fideicommisses folgen soll. Eventuell werden sämtliche Glieder des Geschlechts von Schwerin in besonders vorgeschriebener Reihenfolge zur Succession in das Familien-Fideicommiss berufen.

8. Das „von Schwerin-Hohenbrünzow'sche Familien-Fideicommiss“. Dasselbe ist am gleichen Tage, von demselben Stifter und genau mit denselben Bestimmungen errichtet worden, wie das von Schwerin-Janow'sche Fideicommiss³⁾. Zu demselben gehören die alt von Schwerin'schen Lehngüter Hohenbrünzow und Strehlow im Demmin'schen Kreise der Preussischen Provinz Pommern mit einem Areal von zusammen 932 h 36 a 76 qm.

8. Das „Gräfllich Schwerin-Wolfshagen'sche Familien-Fideicommiss“, ist unter diesem Namen von dem Grafen Carl von Schwerin von der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 24) am 9. Jan. 1877 aus dem Stammgute dieser Linie, Wolfshagen⁴⁾, mit einem Areal von 832 h 45 a 81 qm errichtet, und die bezügliche Stiftungsurkunde nebst Nachtrag von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Königlichen Kammergericht, unter dem 5. Juli 1877 bestätigt worden⁵⁾.

1) Siehe Nachtrag zum U. B. No. 39 und 40. — 2) Siehe ebend. No. 41. — 3) Siehe ebend. No. 42. — 4) Vgl. S. 45 ff. — 5) Von der Mittheilung der Urkunde selbst ist in Rücksicht auf deren Umfang dem Wunsche des Fideicommiss-Stifters gemäß Abstand genommen worden.